OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607917/13/StB

Datum: Linz, 23. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.09.2025, GZ: BHLL/924100135366/24, wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960, nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 22.12.2025 und am 09.02.2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Spruchpunkte 1. und 4. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und die diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werden. Darüber hinaus wird die in Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe auf 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) herabgesetzt und hat die Tatzeit in Spruchpunkt 3. „21:06 Uhr“ zu lauten.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf insgesamt 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 22.09.2025, GZ: BHLL/924100135366/24, wurden A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) folgende Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 02.11.2024, 21:04 Uhr
Ort: 4040 Linz, C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben optische Warnzeichen abgegeben, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hat.

2. Datum/Zeit: 02.11.2024, 21:06 Uhr
Ort: 4040 Linz, D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben das angeführte Fahrzeug jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, wodurch andere Straßenbenützer behindert wurden.

3. Datum/Zeit: 02.11.2024, 21:04 Uhr
Ort: 4040 Linz, D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben optische Warnzeichen abgegeben, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hat.

4. Datum/Zeit: 02.11.2024, 21:06 Uhr
Ort: 4040 Linz, E-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben das angeführte Fahrzeug jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, wodurch andere Straßenbenützer behindert wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 22 Abs. 1 letzter Satz Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
2. § 21 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. § 22 Abs. 1 letzter Satz Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
4. § 21 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022“

Wegen diesen Verwaltungsübertretungen wurden über den Bf Strafen iHv 40 Euro (Spruchpunkte 1. und 3.) bzw. 90 Euro (Spruchpunkte 2. und 4.) verhängt.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Bf mit Schriftsatz vom 14.10.2025 fristgerecht Beschwerde und begründete diese im Wesentlichen damit, dass eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorliege, da für die dem Bf vorgeworfenen Tatbestände Verkehrssituationen vorgelegen seien, die die Abgabe optischer Warnzeichen bzw. ein Abbremsen erfordert hätten. Die bB habe sich auch nicht mit den Angaben des Bf auseinandergesetzt und somit stimme die Sachverhaltsdarstellung nicht mit dem Akteninhalt überein. Zudem sei das Parteiengehör verletzt worden und die Verhängung der Strafen sei unverhältnismäßig und nicht sachgerecht.

Beantragt wurde die Einvernahme von F__ als Zeuge, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 18.11.2025 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte in weiterer Folge die für 22.12.2025 anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung durch, welche am 09.02.2026 fortgesetzt wurde. Bei diesen waren der Bf samt Rechtsvertreter und eine Vertreterin der bB anwesend.

I.5. In der Forstsetzung der Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 10.02.2025 übermittelt. Der Rechtsvertreter des Bf verlangte mit Eingabe vom 16.02.2026 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde und mittels Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 22.12.2025 und 09.02.2026. In dieser wurde der Bf, F__ und die drei im Dienstfahrzeug anwesenden Polizisten (I__, G__ und H__) als Zeugen einvernommen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf lenkte am 02.11.2024, zwischen 21:04 und 21:06 Uhr, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) auf der Freistädterstraße in Linz. Als Beifahrer fungierte der Zeuge F__. Bei der ampelgeregelten Kreuzung Linke Brückenstraße/Freistädterstraße traf der Streifenwagen mit den drei Polizisten, aus einer anderen Richtung kommend, auf das Fahrzeug des Bf.

In unmittelbarer Nähe des Kreuzungsbereichs soll der Bf dann laut der Anzeige das erste Mal die Lichthupe betätigt haben. Der Zeuge F__ gab an, diesbezüglich nichts bemerkt zu haben. Die Zeugen I__ und H__ gaben an, die Lichthupe wahrgenommen zu haben, der Zeuge G__ konnte keine Angaben bezüglich des Betätigens der Lichthupe machen.

In weiterer Folge fuhr der Bf vor dem Dienstkraftwagen. Nach der Brückenüberfahrt nahm der Bf einen Fahrradfahrer wahr, der auf dem abgetrennten Radweg unterwegs gewesen ist. Laut den übereinstimmenden Aussagen des Bf und des Zeugen F__ ist dieser Schlangenlinien gefahren und der Bf bremste daraufhin sein Fahrzeug laut Anzeige überraschend ab, von Seiten des dahinter fahrenden Streifenwagens war jedoch keine Vollbremsung notwendig, um eine Kollision zu verhindern. Der Streifenwagen fuhr unter Einhaltung eines entsprechenden Sicherheitsabstandes hinter dem Bf. Dass der Radfahrer Schlangenlinien gefahren oder außerhalb des Radfahrstreifens gefahren wäre, konnten die drei Polizisten als Zeugen nicht bestätigen. I__ gab jedoch an, dass er nicht ausschließen könne, dass der Radfahrer sich so verhalten habe. In diesem Fall sei dem Bf auch das Bremsmanöver zuzugestehen.

Sodann überholte der Bf den Radfahrer mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand. Von der A7-Autobahnabfahrt, Rampe 5, herunterkommend nahm der Bf ein Fahrzeug wahr, das laut seiner Wahrnehmung mit relativ hoher Geschwindigkeit unterwegs gewesen ist und auch über die Haltelinie/Stopptafel gerollt sei. Der Zeuge F__ gab an, dass ihnen das Fahrzeug den Vorrang nehmen wollte. Auch dort bremste der Bf sein Fahrzeug entsprechend ab und brachte es laut den Aussagen der Polizeibeamten auch zum Stillstand, eine Vollbremsung durch den Streifenwagen war nicht notwendig. Der Zeuge I__ gab an, dass das andere Fahrzeug an der Haltelinie/Stopptafel der Autobahnabfahrt gehalten hätte. Anschließend betätigte der Bf laut eigener Aussage wiederum die Lichthupe, um den anderen Verkehrsteilnehmer zu warnen. Das Betätigen der Lichthupe wurde von den anderen Zeugen bestätigt. Im Anschluss wurde der Bf einer Kontrolle durch die einschreitenden Beamten unterzogen.

II.3. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der bB und aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlungen, insb den Aussagen der entsprechenden Zeugen.

Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass sich für das erkennende Gericht zu den Tatvorwürfen in den Spruchpunkten 1. und 4. erhebliche Zweifel ergeben haben. Zur erstmaligen Betätigung der Lichthupe (Spruchpunkt 1.) führte der G__ aus, keine diesbezüglichen Wahrnehmungen zu haben. Auch der Zeuge F__ gab an, dass der Bf die Lichthupe nicht betätigt habe. Zudem besteht die Möglichkeit, dass es auch beim Überfahren der Gleisanlagen im Kreuzungsbereich zu einer möglichen Verwechslung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Abgabe der Lichthupe gekommen ist.

Zu Spruchpunkt 4. (Abbremsmanöver beim Auffahren auf den Radfahrer) gaben der Bf und der Zeuge F__ an, dass dieser Schlangenlinien bzw. teilweise außerhalb des Radfahrstreifens gefahren sei. Dies wurde zwar von den Beamten im Streifenwagen nicht derart wahrgenommen, aber aufgrund der Dunkelheit und des Abstandes zum Fahrzeug des Bf und zum Radfahrer erscheinen die Aussagen des Bf und des Zeugen F__ glaubhafter. Auch I__ gestand dem Bf in diesem Fall das Abbrems- bzw. Ausweichmanöver zu.

Zum überraschenden Abbremsen im Bereich der A7-Autobahnabfahrt, Rampe 5, (Spruchpunkt 2.) wird vom erkennenden Gericht – trotz der gegenteiligen Aussagen des Bf und des Zeugen F__ – davon ausgegangen, dass der Bf seine Geschwindigkeit überraschend und unbegründet verringerte (von ca. 50 km/h) und sein Fahrzeug nach den Aussagen der Polizeibeamten sogar anschließend zum Stillstand brachte. Das von der Autobahnabfahrt kommende Fahrzeug wurde von den Beamten nicht als Gefahr für die Verkehrssicherheit wahrgenommen. Dass der Bf dort dann die Lichthupe betätigte, steht außer Zweifel und wurde vom Bf auch bestätigt (Spruchpunkt 3.). Es ist zu vermuten, dass der Bf dem anderen Fahrzeuglenker den Verzicht auf den Vorrang kommunizieren wollte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 21. Verminderung der Fahrgeschwindigkeit.

(1) Der Lenker darf das Fahrzeug nicht jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abbremsen, wenn andere Straßenbenützer dadurch gefährdet oder behindert werden, es sei denn, daß es die Verkehrssicherheit erfordert. […]

§ 22. Warnzeichen.

(1) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, hat der Lenker eines Fahrzeuges andere Straßenbenützer mit der zum Abgeben von akustischen Warnzeichen bestimmten Vorrichtung durch deutliche Schallzeichen, sofern solche Vorrichtungen nicht vorhanden oder gestört sind, durch deutliche Zurufe zu warnen. Der Lenker darf auch durch Blinkzeichen warnen, wenn sie ausreichen und nicht blenden.

§ 99 Strafbestimmungen

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist […]

III.2. Es steht unbestritten fest, dass das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa vom Bf an den Tatorten zu den Tatzeitpunkten gelenkt worden ist.

III.3. Zu Spruchpunkt 1. (erstmaliges Verwenden der Lichthupe) ist festzuhalten, dass eben nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachzuweisen war, dass der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat. Der Zeuge G__ konnte sich nicht an die Verwendung der Lichthupe erinnern, es besteht auch die Möglichkeit, dass im Zuge des Überfahrens der Gleisanlagen es zu einer dementsprechenden Fehlwahrnehmung gekommen ist. Auch der Zeuge F__ gab an, dass der Bf die Lichthupe zu diesem Zeitpunkt nicht betätigt hätte.

III.4. Dasselbe hat für Spruchpunkt 4. (Abbremsmanöver iZm Radfahrer) zu gelten. Auch der Meldungsleger hat in der ersten mündlichen Verhandlung ein Fahrmanöver im Zusammenhang mit dem Radfahrer und dessen Fahren in Schlangenlinien für möglich erachtet. Diesbezüglich gab auch der Zeuge F__ an, dass sie sich über die Fahrweise des Radfahrers gewundert hätten. Eine schlüssige Wahrnehmung vom Dienstkraftwagen aus ist aufgrund des Abstandes zum Radfahrer über ein weiteres Fahrzeug hinaus ebenfalls als nicht ganz unzweifelhaft einzustufen. Diesbezüglich lässt sich der Tatvorwurf ebenfalls nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachweisen.

III.5. Bezüglich des Spruchpunkts 2. (Abbremsmanöver bei der Autobahnabfahrt) wird festgestellt, dass der Bf sein Fahrzeug überraschend abgebremst und zum Stillstand gebracht hat. Demzufolge wurde auch der Dienstkraftwagen zum Abbremsen genötigt. Dies auch, obwohl ein entsprechender Abstand hin zur

Autobahnabfahrtsrampe festzustellen war und auch das andere Fahrzeug in der Abfahrt in weiterer Folge nicht weitergefahren ist. Die Verkehrssicherheit hat somit dieses Manöver auch aufgrund der Sichtweite, der Fahrbahnbreite und der gefahrenen Geschwindigkeit nicht erfordert.

III.6. Zum Spruchpunkt 3. (zweites Betätigen der Lichthupe) ist festzuhalten, dass sich beide Fahrzeuge bereits zum Zeitpunkt der Betätigung der Lichthupe in Stillstand befunden haben und dementsprechend die Verkehrssicherheit, die Abgabe eines optischen Warnzeichens nicht erfordert hat.

III.7. Somit hat der Bf jeweils den objektiven Tatbestand der ihm in den Spruchpunkten 2. und 3. angelasteten Verwaltungsübertretungen erfüllt.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist es dabei irrelevant, ob im Zuge der Amtshandlung dem Bf die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen vorgehalten wurden, beziehungsweise er über die Anzeigeerstattung in Kenntnis gesetzt wurde. Ein entsprechender Vorhalt stellt keine Voraussetzung für die Strafbarkeit bzw. das durchzuführende Verwaltungsstrafverfahren dar.

III.8. Bei den verbliebenen Verwaltungsübertretungen handelt es sich um Ungehorsamsdelikte. Das Vorbringen des Bf ist nicht dazu geeignet, dass ihn an den Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Es ist zumindest von fahrlässigen Verhalten auszugehen.

III.9. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält

somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.10. Der Bf ist unbescholten, ebenfalls stellt die lange Verfahrensdauer einen weiteren Milderungsgrund dar. Zudem war der Bf zum Tatzeitpunkt siebzehn Jahre alt, was einen Rechtsanspruch auf Anwendung der außerordentlichen Milderung nach § 20 VStG zur Folge hat. Die wirtschaftliche Situation des Bf als Schüler ohne Einkommen ist wesentlich schlechter zu beurteilen als im Straferkenntnis der bB angenommen.

Dementsprechend war die Geldstrafe im Spruchpunkt 2. herabzusetzen. Bei Spruchpunkt 3. war dies aufgrund der geringen Strafhöhe nicht möglich. Die Strafen schöpften den Strafrahmen nur zu rund 5 % aus und erscheinen ausreichend, um den Bf von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Der Ausspruch von Ermahnungen war aufgrund der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes (Verkehrssicherheit) nicht möglich.

III.11. Aufgrund der zeitlichen Abfolge der Verwaltungsübertretungen war die Tatzeit in Spruchpunkt 3. entsprechend zu korrigieren. Es handelt sich dabei um keinen Austausch der Tat und es kommt dadurch zu keinen Einschränkungen der Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers.

III.12. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG hat der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, jedoch mindestens 10 Euro zu tragen (zu Spruchpunkt 3.). Zu den Spruchpunkten 1., 2. und 4. war dem Bf nach § 52 Abs. 8 leg. cit. kein Kostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es handelt sich um einzelfallbezogene Sachverhaltsentscheidungen, die dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig sind.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha